OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: **LVwG-602043/2/Sch/CG**

Datum: **Linz, 18. August 2017**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des Herrn M G, G, vom 18. Juli 2017 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 10. Juli 2017 GZ: VerkR96-368-2017, wegen einer Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe abgewiesen, dass im Spruch des Straferkenntnisses das Datum 1.11.2017 berichtigt wird auf 1.11.2016.

II. Der Beschwerdeführer hat als Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren den Betrag von 16 Euro (20 % der verhängten Geldstrafe) zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land hat mit Straferkenntnis vom 10. Juli 2017, VerkR96-368-2017, über Herrn M G wegen einer Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 eine Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe verhängt.
Im Spruch des Straferkenntnisses heißt es:

„Sie haben als Zulassungsbesitzer des PKW's mit dem Kennzeichen x der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land auf ihr schriftliches Verlangen vom 28.03.2017 nicht binnen zwei Wochen ab Zustellung des Schreibens darüber Auskunft erteilt, wer das Kraftfahrzeug x am 01.11.2017 um 10.24 Uhr in S auf der A 1, bei km 191,600, Richtung Salzburg gelenkt hat.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift verletzt:
§ 103 Abs. 2 Kraftfahrgesetz 1967

Fahrzeug:
Kennzeichen x

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
80,00 Euro	36 Stunden	§ 134 Abs. 2 KFG 1967

Allfällige weiter Aussprüche (zB über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche):

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
10,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, mindestens jedoch 10,00 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,00 Euro);
0,00 Euro als Ersatz der Barauslagen für -

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher 90,00 Euro."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hatte gemäß § 50 iVm § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.
Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, zumal eine solche nicht beantragt wurde. Im Übrigen liegen auch die Gründe des § 44 Abs. 3 Z. 1 und 3 VwGVG zum Absehen von der Verhandlung vor.

3. Nach der eindeutigen und unwidersprochen gebliebenen Aktenlage ist der Beschwerdeführer Zulassungsbesitzer (Halter) des PKW mit dem Kennzeichen x. Am 1. November 2017 (richtig: 1. November 2016) ist an einer näher umschriebenen Örtlichkeit der A1 Westautobahn mit diesem Fahrzeug eine Geschwindigkeitsüberschreitung begangen worden (eingehaltene Fahrgeschwindigkeit 148 km/h bei einer erlaubten Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h).

4. Die belangte Behörde hat vorerst wegen dieses Delikts eine Strafverfügung erlassen, die vom Beschwerdeführer beeinsprucht wurde.
In der Folge erging eine Aufforderung zur Bekanntgabe des Lenkers im Sinne des § 103 Abs. 2 KFG 1967, datiert mit 28. März 2017, die dem Beschwerdeführer laut entsprechender Zustellurkunde am 1. April 2017 zugegangen ist. Vom Beschwerdeführer wurde mitgeteilt, dass die Möglichkeit bestehe, ein naher Angehöriger habe den PKW „bewegt", weshalb die Auskunft verweigert werde. Der Beschwerdeführer verweist in der entsprechenden Stellungnahme noch auf die Rechts- und Judikaturlage, die ihm diese Vorgangsweise erlaube.
Eine in weiterer Folge ergangene Strafverfügung wegen nicht erteilter Auskunft ist vom Beschwerdeführer beeinsprucht worden, sodann erging das nunmehr verfahrensgegenständliche Straferkenntnis.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Folgendes erwogen:
Gemäß § 103 Abs. 2 KFG 1967 kann die Behörde Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht.

Ein Teil dieser Bestimmung ist in Verfassungsrang:
Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

Zu § 103 Abs. 2 KFG 1967 existiert umfangreiche höchstgerichtliche Judikatur. So etwa hat der Verfassungsgerichtshof ausgesprochen, dass die Verpflichtung zur Lenkerauskunft durch die oben zitierte Verfassungsbestimmung gedeckt ist (VfGH 29.09.1988, G 72/88 ua).
Auch widerspricht diese Bestimmung nicht dem Art. 6 EMRK (insbesondere nicht gegen die Unschuldsvermutung nach Art. 6 Abs. 2 EMRK; VwGH 26.05.2000, 2000/02/115).
Weiters ist nach der Judikaturlage unstrittig, dass die Erklärung des Zulassungsbesitzers, er könne nicht mehr angeben, wer den PKW zur Tatzeit

gelenkt habe, weil diesen Wagen verschiedene Personen benützten, ihn nicht zu exkulpieren vermag (VwGH 17.03.1982, 81/03/0021).
Gerade dann, wie vom Beschwerdeführer vorgebracht, wenn ein Fahrzeug nicht ausschließlich allein von einer einzigen Person benützt wird, hat der Zulassungsbesitzer, wenn er die verlangte Auskunft sonst nicht erteilen kann, entsprechende Aufzeichnungen zu führen (VwGH 15.05.1990, 89/02/0206).
Der Zulassungsbesitzer kann sich nicht von vornherein, d.h. bereits ab Überlassung des Lenkens des Kfz an eine andere Person, auf sein Gedächtnis oder nachträgliche Mitteilungen Dritter verlassen, ohne Gefahr zu laufen, im Zeitpunkt der Anfrage darüber nicht mehr eine richtige Auskunft geben zu können. Will er dieses Risiko nicht eingehen, so muss er eben durch das Führen entsprechender Aufzeichnungen dafür Sorge tragen, dass er seiner Auskunftspflicht jederzeit ordnungsgemäß nachkommen kann (VwGH 28.01.1983, 83/02/0013).

Somit muss zusammenfassend festgehalten werden, dass das entsprechende Vorbringen des Beschwerdeführers ihn nicht von der Verpflichtung zur Lenkerauskunft und damit nach erfolgter Übertretung der erwähnten Bestimmung von der Strafbarkeit entbinden konnte.
Ganz abgesehen davon wäre die Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG 1967 eine oftmals völlig wirkungslose Anordnung, wäre es so einfach, eine Bestrafung zu vermeiden, indem man behauptet, man wisse nicht mehr, wer das Fahrzeug gelenkt habe. Eine solche Behauptung ist bekanntermaßen ganz leicht aufzustellen.

6. Zur Strafbemessung:
Die Regelung des § 103 Abs. 2 KFG 1967 ist im Interesse der Verkehrssicherheit eine unentbehrliche. Sie soll ermöglichen, ohne übermäßigen Aufwand im Wege des Zulassungsbesitzers einen einer Verkehrsübertretung verdächtigen Fahrzeuglenker auszuforschen. Ansonsten wäre es im Regelfall nicht möglich, Fahrzeuglenker zur Verantwortung zu ziehen, die bei der Begehung des Deliktes nicht von Organen der Straßenaufsicht an Ort und Stelle betreten wurden, wie etwa bei Geschwindigkeitsmessungen mittels technischer Geräte oder bei Delikten im ruhenden Verkehr, wo bei letzteren bekanntermaßen sich der Lenker meistens ja nicht beim Fahrzeug aufhält.

Der Verfassungsgesetzgeber hat die Bedeutung dieser Bestimmung insofern hervorgehoben, als er einen Teil hievon im Verfassungsrang erhoben hat, um klarzustellen, dass allfällige Entschlagungsrechte, die in anderen Bereichen greifen, hier eben nicht relevant sind.

In Anbetracht dessen ist die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in der Höhe von 80 Euro (Strafrahmen gemäß § 134 Abs. 1 KFG 1967 bis 5.000 Euro) von vornherein nicht als überhöht anzusehen. Sie entspricht sowohl den obigen Erwägungen zum Sinn und Zweck der übertretenen Bestimmung als auch dem

Verschulden des Beschwerdeführers, dem zumindest eine Fahrlässigkeit bei der Nichterteilung der Auskunft zugerechnet werden muss. Er hätte, wenn es tatsächlich zutrifft wie behauptet, dass das Fahrzeug von mehreren Personen benützt wird, eben entsprechende Aufzeichnungen führen müssen, die ihm die Auskunftserteilung innerhalb der vorgesehenen Frist, immerhin zwei Wochen, ermöglicht hätte.

Der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit wurde bei der Strafbemessung hinreichend berücksichtigt, Erschwerungsgründe lagen nicht vor.
Den von der belangten Behörde im Schätzungswege angenommenen persönlichen Verhältnissen wurde in der Beschwerde nicht entgegengetreten, sodass sie auch der Entscheidung durch das Landesverwaltungsgericht zu Grunde gelegt werden können. Abgesehen davon muss ohnehin erwartet werden, dass der Zulassungsbesitzer eines Kfz in der Lage ist, relativ geringfügige Verwaltungsstrafen wie vorliegend beglichen zu können, ohne seine Lebensführung unzumutbar einschränken zu müssen.

7. Die Datumsberechtigung ist in § 62 Abs. 4 AVG iVm § 38 VwGVG begründet.

Zu II.:
Der Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren gründet sich auf § 52 Abs. 1 und Abs. 2 VwGVG.

Zu III.:
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim

Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön